

Benutzungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Hohenaspe für die Benutzung der
Turn- und Sporthalle an der Grundschule Hohenaspe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.11.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

Nachstehende Satzung gilt sowohl in der weiblichen wie männlichen Form. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 1
Allgemeines

Diese Satzung regelt die Benutzung der Turn- und Sporthalle Hohenaspe durch Dritte.

§ 2
Benutzergruppen und Hallenbelegung

(1) Die Turn- und Sporthalle an der Grundschule Hohenaspe steht zur Verfügung:

- a) in erster Linie der Grundschule Hohenaspe für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen,
- b) auf Antrag den örtlichen Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden,
- c) auswärtigen Vereinen, sofern freie Nutzungszeiten vorhanden sind.

§ 3
Benutzungszeiten und –plan

- (1) Der Hohenasper Grundschule steht die Halle montags bis freitags vormittags und außerdem auch nachmittags lt. Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
- (2) In der übrigen Zeit kann die Sporthalle an der Grundschule Hohenaspe für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine benutzt werden. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt.
- (3) Während der Sommer- und Weihnachtsferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Sporthalle geschlossen. Der Bürgermeister kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Vergabe der Sporthalle erfolgt durch die Gemeinde, der Antrag auf Benutzung ist beim Amt Itzehoe-Land rechtzeitig einzureichen. Die Zuweisung wird durch das Amt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonstigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben. Der Nutzer hat den Beginn und das Ende der Veranstaltung in das Hallenbuch einzutragen. Aufgefallene und entstandene Schäden in der Halle und den Nebenräumen sind ebenfalls zu dokumentieren.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann von der Gemeinde Hohenaspe jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer (entspr. § 2 dieser Satzung)

- a) vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
- b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt;
- c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.

- (2) Die Benutzung kann von der Gemeinde Hohenaspe für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere bei:

- a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;
- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 6

Allgemeiner Betrieb

- (1) Die Halle einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Halle und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaf-

fenheit (durch seine Beauftragten) für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Das Aufstellen von Geräten, außerhalb der Halle, bedarf der Genehmigung der Gemeinde Hohenaspe.
- (3) Die Benutzung der Sporthalle ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie z.B. Diskuswurf, Kugelstoßen, Rollschuhlauf, Inline-Skating, Skateboard fahren, Kunstradfahren, Rhönradfahren, dürfen in der Halle nicht betrieben werden. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde Hohenaspe einzuholen.
- (4) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom verantwortlichen Personal bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter.
- (5) Den Schlüssel für die Sporthalle an der Grundschule Hohenaspe erhalten die Übungsleiter gegen Unterschrift und Pfand in Höhe von 25 € beim Amt Itzehoe-Land.
- (6) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an der Halle, deren Einrichtung oder Geräte fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Amt Itzehoe-Land mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem Bürgermeister sofort anzuzeigen.
- (7) Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im Hallenbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegen zu zeichnen.
- (8) Wird festgestellt, dass der Nutzer die Sporthalle in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Sporthalle für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Angefallener Abfall ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- (9) Die Nutzer der Sporthalle an der Hohenasper Grundschule sind verpflichtet, die Nutzung unter Angabe von Zeit, Name, Schäden an der Halle, im Hallenbuch zu dokumentieren und durch die Unterschrift des von der Schule Bevollmächtigten, des Spartenleiters usw. zu bestätigen.

§ 7

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Halle betreten und diese Satzung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im übrigen hat er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu be-

achtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.71 (GVOBl. Sch.-H. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

- (2) Bei kulturellen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen ist der Boden entsprechend mit trittfestem Material durch den Veranstalter auszulegen um Beschädigungen des Hallenbodens zu vermeiden.

§ 8

Verhalten in der Halle

Die Sporthalle und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleieräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.

§ 9

Sportgeräte

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden.
- (2) Das Hineinstellen in Schaukelringe ist verboten.
- (3) Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl an Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden. Die Mattenwagen dürfen nicht überladen werden.
- (4) Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf einem Übungsbrett erlaubt.
- (5) Auf Überlassungen von schuleigenen Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, z. B. Bandmaße, Stoppuhren, besteht kein Anspruch.
- (6) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielpfosten sind abzubauen. Die Recksäulen sind zu versenken, die beweglichen Sprossenwände in die Sicherheitsbereiche zu schieben.

§ 10

Rauchen, Alkohol, Tiere

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Halle einschließlich aller übrigen Räume und Gänge nicht gestattet.

- (2) Der Ausschank und Genuss von Alkohol ist in der Halle und den dazugehörigen Räumen untersagt. Nur in den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet für die Gemeinde Hohenaspe das Amt Itzehoe-Land.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt.

§ 11

Verkauf in der Sporthalle

Speisen und Getränke sind nur durch Konzessionsinhaber zu verkaufen.
Über Ausnahmen entscheidet das Amt Itzehoe-Land.

§ 12

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte und die Übungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul- und Sportgruppen nur unter Aufsicht den Sportbetrieb in der Halle durchführen.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen oder seines Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (3) Die Schulleitung und die sonst von der Gemeinde Hohenaspe beauftragten Mitarbeiter/innen üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung der auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 13

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Halle, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und

Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten stehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen das Amt und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigungen oder Verunreinigungen von Außenanlagen.

§ 14 Benutzungsgebühren

- (1) Soweit die Sporthalle an der Grundschule Hohenaspe von anderen als der Grundschule Hohenaspe selbst benutzt werden, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die **genehmigte** Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
- (2) Für die außerschulische Benutzung der Sporthalle durch die in § 1, Absatz 1b dieser Satzung festgelegten Vereine und Gemeinschaften werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

bis 18.00 Uhr	10,00 € je Stunde
ab 18.00 Uhr	12,00 € je Stunde

Werden die Räume oder Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o. g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Nutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 10,00 € je Stunde.

- (3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschließlich Personalkosten, sowie die Pauschalbesteuerung für geringfügig Beschäftigte, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister / Hallenwart außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material und Personalkosten erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.

- (5) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

§ 15

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden vom Amt Itzehoe-Land in Rechnung gestellt und werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Itzehoe-Land zu überweisen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Hohenaspe, den 09.12.2014

Wendrich
Bürgermeister